

IN DIESER AUSGABE: S2 Erweiterte Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren beschlossen, Mindestlohn-Erhöhung | S3 Bizarrrer Rechtsstreit um ein „kopiertes“ Partyzelt, Equal Pay Day Kampagne 2017 | S4 „Brexit“ Top-Thema bei Herbsttagung in London, Heffels Spiegeler Advocaten stellt sich vor

VORWORT

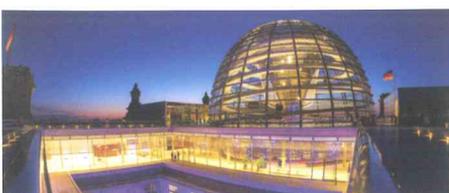
Politik ist wie Physik

Die letzten Monate vor der Bundestagswahl haben begonnen. Es endet die 18. Legislaturperiode. Bis dahin wird noch manches Gesetzes angefasst und verändert werden. Auch wenn von Ferne schon die Wahlkampftrümpfe zu hören sind, es wird bestimmt noch regiert. Und reagiert: auf Angriffe, auf Anregungen und auf Abwegiges.

Eine auslaufende Legislaturperiode schiebt quasi die neue Legislaturperiode an. Es greift der Energieerhaltungssatz. Im physikalischen Sinne ist ein Verlieren von Energie nicht möglich. Theoretisch. Aber auch in der Physik wird Reibung, aber auch Energieverbrauch thematisiert. Zudem ist Energieumwandlung ein nicht zu unterschätzendes Thema. Hoffen wir, dass die neue Regierung einen Schub aus der letzten Legislaturperiode mitnimmt, und sei es auch nur das im Wahlkampf Versprochene, das für Wählerstimmen maßgeblich ist.

Bemühen wir die Physik weiter: Die alte Regierung wird noch Kraft aufbringen, Begonnenes zu einem Ende zu führen. Nicht alles kann in das Bundesgesetzblatt einfließen, was derzeit noch in den Pipelines des Gesetzgebers steckt. Aber wie immer wird am Ende der 18. Legislaturperiode der „Bleisitzer“ noch eine Menge zu tun bekommen.

Wir Advoselect-Anwälte sind auch bei einer Gesetzesflut noch auf der Höhe der Zeit. Wir „surfen“ auf den Wellenbergen, um für Sie das Interessante aufzuspüren und Sie bestmöglich – auch bei neuen Konstellationen – informiert zu halten. Wellen sind letztlich Schwingungen. Auf einen Wellenberg folgt ein Wellental. Es kann auch zu Interferenzen kommen, bei denen es entweder eine Verstärkung oder eine Löschung geben kann. Auch dieses behalten wir im Blick. Wir sind mit wachen Augen unterwegs und beobachten das Geschehen, aber wir nehmen auch Gesprochenes wahr und spüren rechtliche Trends auf – in der auslaufenden und in der neuen Legislaturperiode. Wir wissen, wie die Billardkugel des Rechts rollt. Ein letztes Mal soll die Physik strapaziert werden: Wir erkennen den Einfallswinkel und berechnen früh den Ausfallswinkel. Mit Ihnen und für Sie. ■



IN KOOPERATION

Evergreen: Beitreiben offener Forderungen im Ausland

Zum wiederholten Male referierte Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Habel zusammen mit Herrn Dipl.-Betriebswirt Eberhard Ehret von der Coface Deutschland AG in Mainz in der IHK Erfurt im Rahmen eines vom Enterprise Europe Network veranstalteten Seminars. Während Herr Ehret unter dem Titel „Besser vorbeugen als klagen müssen“ auf Absicherungsmöglichkeiten, private und staatliche Exportkreditversicherungen, Exportfactoring und



Forfaitierung einging, lag der Schwerpunkt bei Dr. Habel auf dem gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Beitreiben von Forderungen.

Durch die Rechtsvereinheitlichung in der EU wurde im europäischen Rahmen einiges verbessert. Dennoch bereitet auch hier die zwangsweise Beitreibung in anderen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor nicht unerhebliche Probleme.

Erst recht aber gilt das für das sonstige Ausland. Insoweit besteht trotz Lugano-Abkommen (Schweiz, Norwegen und Island), zweiseitigen Abkommen (Tunesien, Israel) und dem brandneuen Haager Gerichtsstandsübereinkommen (Mexiko und Singapur) noch immer ein weites Feld eher unsicherer Rechtsbeziehungen.

Auch eine Schiedsabrede, die im internationalen Geschäftsverkehr oftmals empfehlenswert ist, kann nicht alle Probleme lösen. Zwar sind internationale Schiedssprüche aufgrund eines UN-Übereinkommens in den meisten Staaten vollstreckbar, aber eben nicht in allen. ■

AUS DER KANZLEI

Ausblick

Auf vielfältigen Wunsch aus dem Teilnehmerkreis werden wir 2017 unsere Seminarreihe mit dem Thema „Allgemeine Geschäftsbedingungen im in- und ausländischen Geschäftsverkehr“ fortsetzen. Hierbei geht es nicht um die Vermittlung theoretischen Wissens, sondern um praktische Tipps für den Umgang mit dieser Materie.

Weiteres Thema wird der Vermögensschutz (Asset Protection) sein. Da mittelständische Unternehmen nicht „too big to fail“ sind, können äußere Auswirkungen auch ohne Verschulden der Unternehmensleitung unverhofft zu Schwierigkeiten bis hin zur Insolvenz führen. Der GmbH-Mantel schützt da nur unzureichend. Daher sind geeignete Vorkehrungen notwendig, damit im Falle eines Falles neben dem Unternehmen nicht auch das gesamte Privatvermögen verloren geht.

Rückblick

Im letzten Herbst referierte Rechtsanwalt Marco Harraß im Rahmen unserer Seminarreihe über Forderungsmanagement und Vorsatzanfechtung. Letztere wird zunehmend kritisch gesehen. Dennoch soll die geplante Novelle wieder auf Eis gelegt werden, um eine europäische Regelung abzuwarten. Dr. Habel hatte auf der Herbsttagung der advoselect in London in dem von ihm geleiteten Fachausschuss Internationaler Rechtsverkehr eine Synopse der Vorsatzanfechtung in mehreren europäischen Ländern organisiert. Dabei zeigten sich solche Unterschiede, dass eine Einigung in der EU vermutlich Jahre dauern wird.

Großes Interesse fand das Seminar „Die Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers“. Eine Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ist oftmals schwierig. Eine unzutreffende Beurteilung aber kann gravierende Auswirkungen für die Gesellschaft und den Geschäftsführer haben. Wir haben versucht, Hilfestellung für die zutreffende Einordnung und praktische Tipps zur Schadensbegrenzung bei unzutreffender Einordnung zu geben. ■

Justiz Kabinett beschließt erweiterte Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Das Bundeskabinett hat den von Bundesminister Heiko Maas vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung von Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht auch Erweiterungen hinsichtlich der Beteiligung von Gebärdendolmetschern für hör- und sprachbehinderte Personen vor.

Der Kabinettsbeschluss sei ein weiterer Schritt zur Modernisierung der Justiz. Was in Deutschland von den obersten Gerichten an Recht gesprochen werde, wirke sich – so Bundesjustizminister Heiko Maas – auf unser gesellschaftliches Zusammenleben aus. Da könne es nur helfen, wenn das allen interessierten Menschen noch näher gebracht werde, indem sie sich, solche Urteilsverkündigungen ansehen könnten.

„Die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ist von sehr hoher Qualität. Wenn sie einer breiteren Öffentlichkeit kommuniziert wird, kann das vielen Menschen unseren Rechtsstaat näher bringen.“ Klar sei: Die Rechte von allen Verfahrensbeteiligten müssen immer gewahrt bleiben. Aus dem Gerichtssaal werde keine Showbühne gemacht. Deshalb werden die Gerichte auch selbst darüber entscheiden können, ob ihre Verhandlung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter übertragen werden sollte oder ob ein letztinstanzliches Urteil von so großer öffentlicher Bedeutung ist, dass es auch über die Medien verkündet werden sollte.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass seit 1964 bestehende Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung moderat zu lockern. Das gewandelte Medienverständnis und der Umgang mit modernen Kommunikationsformen lassen ein generelles Verbot nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Künftig erhalten Gerichte die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Aufzeichnungen bzw. Übertragungen zu gestatten.

Zugelassen werden können

- die Übertragung der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter;
- eine audio-visuelle Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung sowie
- die Übertragung von Verkündungen von Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in den Medien.

Die Regelung soll neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch für die Arbeits-, die Verwaltungs-, die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit und in angepasster Form auch für das Bundesverfassungsgericht gelten. Ferner enthält der Gesetzentwurf Verbesserungen für Menschen mit Hör- und Sprachbe-

hinderungen. Vorgesehen sind Erweiterungen hinsichtlich der Beteiligung von Gebärdendolmetschern für hör- und sprachbehinderte Personen: Künftig sollen die Kosten für die Verdolmetschung des gesamten gerichtlichen Verfahren übernommen werden. ■



KURZ UND BÜNDIG

Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der Gesetzlichen Krankenversicherung bleibt 2017 stabil

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für das Jahr 2017 wurde am 27.10.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Aus der Differenz der vom Schätzerkreis prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der GKV im kommenden Jahr (rund 14,4 Milliarden Euro ohne Berücksichtigung von Finanzreserven) ergibt sich ein durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,1 Prozent. Dieser Wert bleibt damit gegenüber dem für das Jahr 2016 bekannt gegebenen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz stabil. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Er richtet sich unter anderem danach, wie wirtschaftlich eine Krankenkasse arbeitet, über welche Finanzreserven sie verfügt und welche weiteren Leistungen sie anbietet. Die derzeit 117 Krankenkassen verfügten zur Jahresmitte 2016 über

Finanzreserven von insgesamt ca. 15,1 Mrd. €, die sich im weiteren Jahresverlauf 2016 noch deutlich erhöhen werden.

Ab 2017 beträgt der Mindestlohn 8,84 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2017 von 8,50 € auf 8,84 € brutto je Zeitstunde erhöht. Das Kabinett hat eine entsprechende Verordnung verabschiedet und folgt damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni 2016. Damit wird die Entscheidung der Mindestlohnkommission umgesetzt und verbindlich gemacht. Nach dem Mindestlohngesetz entscheidet eine ständige Kommission der Tarifpartner alle zwei Jahre über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns – das nächste Mal 2018. Die Mindestlohnkommission ist vom Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ausgegangen: Der Index berücksichtigt, welche Tarifierhöhungen von Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 erstmals gezahlt werden. Maßstab dabei sind die tariflichen Stundenlöhne (ohne Sonderzahlungen) und deren monatliche Entwicklung. Laut Statistischem Bundesamt entspricht die Entwicklung der Tarifverdienste in diesem Zeit-

raum 4,0 Prozent. Dabei ist die Tarifierhöhung für den Öffentlichen Dienst ab 1. März 2016 eingerechnet. Dieser wird bei der nächsten Anpassung im Jahr 2018 ausgeklammert, um ihn nicht doppelt anzurechnen. Deshalb stellte die Mindestlohnkommission für die nächste Entscheidung in 2018 – gültig ab 1. Januar 2019 – einen Tarifindex von 3,2 Prozent fest.

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2017 abweichende tarifvertragliche Regelungen dem Mindestlohn vorgehen. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Beschäftigten in der Branche verbindlich gelten. Das betrifft die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 € vorsehen. Für Zeitungszusteller gilt ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 €. Ab dem 1. Januar 2018 müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € bekommen. ■

GASTBEITRAG – Heffels Spiegelers Advocaten

Die niederländischen Einzelhandelsketten Blokker und Leen Bakker unterliegen chinesischem Unternehmen im Streit um ein „kopiertes“ Partyzelt

Die in den Niederlanden sehr bekannten Einzelhandelsketten Blokker und Leen Bakker müssen aufgrund einer Entscheidung vom 2. November 2016 des Richters in Den Haag im einstweiligen Verfügungsverfahren den Verkauf ihres Partyzelts unterlassen. Das Verkaufsverbot gilt für alle EU-Länder. Nach Meinung des Richters ruft das niederländische Partyzelt den gleichen Gesamteindruck hervor wie das des chinesischen Konkurrenten und verletzt damit dessen Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Wird das streitgegenständliche Zelt von der unterliegenden Partei weiterhin in den Verkehr gebracht, muss diese für die Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld i.H.v. 10.000 € pro Tag, bis zu einem Maximum von 200.000 € zahlen.

Die zwei miteinander verbundenen Unternehmen, die zum gleichen Mutterunternehmen Blokker Holding B.V. gehören, haben zusammen mehr als fünfhundert Filialen in den Benelux sowie Bonaire, Aruba und Curacao. Das chinesische Unternehmen Zhejiang Zhengte Co. Ltd. hatte Blokker/Leen Bakker erfolglos mit der Forderung abgemahnt, das Partyzelt nicht mehr anzubieten bzw. in den Verkehr zu bringen u.ä. Die Zhejiang Zhengte Co. Ltd. hatte daraufhin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt und diesen darauf basiert, dass der Verkauf des schmetterlingsförmigen Partyzeltes durch Blokker/Leen Bakker ihr ausschließliches Recht als Inhaberin eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters verletze.

Die Zhejiang Zhengte Co. Ltd., deren Fabrik sich in China befindet, produziert Gartenprodukte und beliefert Händler weltweit. Das chinesische Unternehmen vertreibt das Partyzelt unter dem

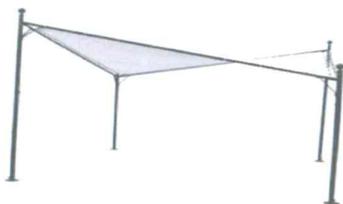


Abbildung eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster Zhejiang Zhengte Co. Ltd

Namen „Butterfly Gazebo“ über das Unternehmen Sorara Outdoor Living B.V. sowie über bol.com und Amazon.com u.a. auch in Deutschland und Großbritannien. Die Zhejiang Zhengte Co. Ltd. ist Inhaberin eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das die äußere Erscheinung des unten abgebildeten (Party)zeltes schützt.

Im einstweiligen Verfügungsverfahren verteidigte sich Blokker/Leen Bakker zunächst mit der Behauptung, dass keine Eilbedürftigkeit vorliege, da der Verkauf des Produkts, bei dem es sich um

einen Saisonartikel handele, eingestellt sei und eine Unterlassungserklärung abgegeben worden sei. Der Richter in Den Haag sah die Eilbedürftigkeit und damit das dringende Bedürfnis die fort-dauernde Rechtsverletzung zu unterbinden als gegeben an, da nur eine eingeschränkte Unterlassungserklärung abgegeben wurde und diese auch ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

Ferner bestritt Blokker/Leen Bakker die Neuheit und den individuellen Charakter des Zhengte Designs. Die niederländischen Unternehmen verteidigten sich mit dem Argument, dass Zhengte ihr Design ebenfalls von früheren Partyzelten, die sich in den Jahren vor der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in 2012 auf dem Markt befanden, abgekupfert hätte. Das Gericht schloss sich dem nicht an und entschied, dass sich der Gesamteindruck des Partyzeltes deutlich von dem bereits bestehender Designs unterscheidet und damit die notwendige Eigenart aufweist.

Die Entscheidung des Den Haager Richters, dass die Zelte identisch sind, überrascht an sich wenig. Beide Partyzelte haben die gleiche Konstruktion mit kleinen Stangen und einer welligen Plane, mit dem einzigen Unterschied, dass das chinesische Unternehmen kleine, runde Kugeln auf den Stangen befestigt hat. Interessant ist jedoch, dass es sich verschiedenen Berichten zufolge bei dem Rechtsstreit im Prinzip wohl um eine Streitigkeit von zwei chinesischen Unternehmen handelt. Blokker/Leen Bakker bezieht seine Produkte nämlich ebenfalls von einer Fabrik aus China. Der niederländische Richter hat daher in die Entscheidung aufgenommen, dass die niederländischen Unter-

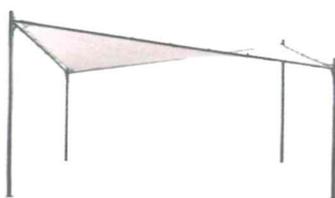


Abbildung Partyzelt von Blokker/Leen Bakker

nehmen den Namen des chinesischen Zeltproduzenten aushändigen müssen.

Es bleibt daher zu beobachten, wie Rechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes, die ihren Ursprung in China finden, hier in Europa ausgetragen werden. China genießt in diesem Bereich nicht gerade den Ruf eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes. Es bleibt somit spannend, ob auf diese Weise weitere ähnliche Fälle ihren Weg nach Europa finden werden. ■

LOHNGERECHTIGKEIT

Lohnlücke schließen – Equal Pay Day Kampagne 2017

Faire Löhne sind nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sie stärken auch die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Das betonte Bundesfrauenministerin Manuela Schwesig während der Auftaktveranstaltung zur Equal Pay Day Kampagne 2017 betont.

Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit für Männer und Frauen sowie das Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit standen im Mittelpunkt der Auftaktveranstaltung. Die Arbeit von Frauen ist ge-



nauso viel wert wie die Arbeit von Männern. Das – so die Ministerin – müsse in die Köpfe, das müsse in die Strukturen und Systeme der Bewertung von Arbeit, und das müsse endlich auch auf den Gehaltszettel. Deswegen sei der Gesetzentwurf für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern auf den Weg gebracht worden, damit sich die Kultur in unserer Arbeitswelt zum Positiven verändern – für Frauen und Männer gleichermaßen. Noch immer ist Deutschland mit einer Lohnlücke zwischen Männern und Frauen von 21 Prozent unter den Schlusslichtern in Europa. Noch immer ist es in Deutschland schwierig, Familie und Beruf zu vereinbaren. Und noch immer fehlen Frauen in bestimmten Berufen, Branchen und auf den höheren Stufen der Karriereleiter. Dabei steht fest: Gleichberechtigung und faire Löhne bringen nicht nur für Frauen Vorteile, auch Männer und die Wirtschaft profitieren. Chancengleichheit sei nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern stärke die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Der landesweite Aktionstag Equal Pay Day wird vom Business und Professional Women – Germany e.V. (BPW Germany) initiiert und durch das Bundesfamilienministerium gefördert. Er markiert symbolisch den Tag, bis zu dem Frauen seit Jahresanfang umsonst arbeiten müssen, während Männer in der gleichen Zeit bereits für ihre Arbeit bezahlt werden. Der letzte Equal Pay Day war am 19. März 2016. 2017 wird er am 18. März zum zehnten Mal in Deutschland stattfinden. ■

ADVOSELECT INTERN

„Brexit“ Top-Thema bei Herbsttagung in London

Kaum ein Thema ist im vergangenen Jahr unter Wirtschaftsanwälten in Europa so heiß diskutiert worden wie der „Brexit“. Welche Folgen wird der bevorstehende EU-Austritt Großbritanniens im Wirtschaftsrecht haben? In welchen Bereichen werden Neuregelungen erforderlich sein und wie könnten diese aussehen? Was ist Mandanten, die Wirtschaftsbeziehungen nach Großbritannien pflegen, jetzt anzuraten? Diese und weitere Fragen standen im Mittelpunkt des Herbsttreffens der Advoselect-Gruppe in London. Vertreter der Londoner Mitgliedskanzlei Hunters gaben den 60 Konferenzteilnehmern aus 25 Ländern einen Überblick über die wichtigsten „Brexit“-Problemfelder im Arbeits-, Gesellschafts- und Marken-schutzrecht. Unter anderem ging es dabei um Fragen zur Arbeitnehmer-freizügigkeit, zur Niederlassungsfreiheit und zur Zukunft der bisherigen Unionsmarken.



Auch die Digitalisierung des Anwaltsmarktes zählte zu den Themen der Herbsttagung. Die Mitgliedskanzlei Ehler Ermer & Partner aus Schleswig-Holstein stellte in diesem Zusammenhang ein interessantes Projekt zu einer „Arbeitsvertragsbox“ im Internet vor. Außerdem wurde eine Vortragsreihe rund um den Immobilienkauf in den Mitgliedsländern fortgesetzt, zu der Advoselect in Kürze auch eine Broschüre mit den gesammelten Informationen plant. Zur Vorsatzanfechtung im internationalen Vergleich startete eine neue Vortragsreihe, die bei den nächsten Tagungen fortgesetzt wird.

Im besonderen Ambiente der Wirtschaftsmetropole London nutzten die Teilnehmer die Möglichkeit, sich umfassend auszutauschen, persönliche Kontakte zu Fachkollegen im In- und Ausland zu vertiefen – und gemeinsam ein besonderes Jubiläum gebührend zu feiern: das 25jährige Bestehen des Netzwerks Advoselect. ■

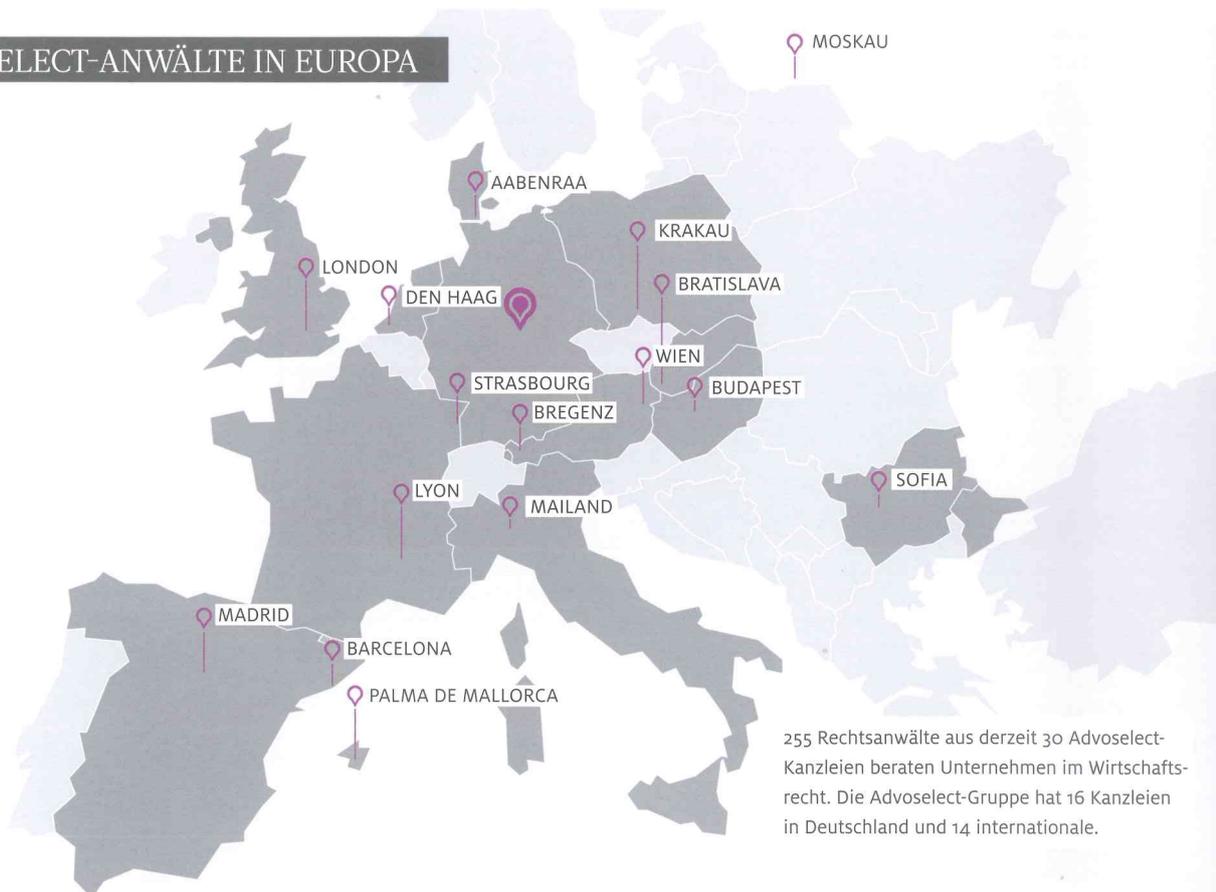
NEUE MITGLIEDSKANZLEI

Heffels Spiegelger Advocaten stellt sich vor

Das Telefon klingelt: ein chinesischer Mandant will schnellstmöglich ein Unternehmen in den Niederlanden und gleichzeitig noch eine Dependence in Frankreich gründen. Es wird sich mit der chinesischen und der französischen Kollegin im Nebenzimmer beraten. Im Posteingang befindet sich eine englische E-Mail mit einem Vertrag in französischer Sprache mit einer deutschen und einer französischen Vertragspartei und die Vertragsparteien haben sich für niederländisches Recht entschieden. So ähnlich sieht ein ganz normaler Tag in der Kanzlei Heffels Spiegelger Advocaten mit Hauptsitz in Den Haag in den Niederlanden aus. Fünf Sprachen sind an der Tagesordnung und die muttersprachlichen Anwälte niederländischer, deutscher, französischer und chinesischer Herkunft beraten die Mandantschaft mit grenzüberschreitenden Ambitionen in unternehmensrechtlichen Fragen. Schwerpunkte sind hierbei vor allem das internationale Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fragestellungen des geistigen Eigentums. Die mehrsprachigen Anwälte können zudem bei Gerichtsverfahren in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich auftreten. Heffels Spiegelger Advocaten ist Ansprechpartner einer Vielzahl in- und ausländischer mittelständischer Unternehmen, internationaler Organisationen, Botschaften und kreativer Startups. Produkte und kreatives Schaffen so gut wie möglich zu schützen ist ein Anliegen, das Brigitte Spiegelger – Partnerin und Gründerin der Kanzlei – aus eigener Erfahrung kennt. Die in den Niederlanden und Frankreich als Anwältin zugelassene IP-Spezialistin ist neben ihrer Anwaltstätigkeit auch als bildende Künstlerin mit weltweiten Soloausstellungen u.a. in China und in der Türkei aktiv. So schafft sie nicht nur den Spagat zwischen Juristerei und Künstler dasein, sondern versteht es auch ausgezeichnet, Kreativität und unternehmerisches Denken miteinander zu verbinden. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA


 FLENSBURG
 HAMBURG
 ROTENBURG
 OSNABRÜCK
 BERLIN
 GÖTTINGEN
 DINSLAKEN
 ERFURT
 CHEMNITZ
 DÜSSELDORF
 GIESSEN
 MANNHEIM
 NÖRDLINGEN
 MÜNCHEN



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.